

20 oder, wie die Juristen sonst meinten, 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen noch responsabel sein soll? Es muß eine kurze Zeit bestimmt werden, damit der Kaufmann, namentlich der Banquier vergessen kann, was er früher für Geldgeschäfte gemacht hat. Denn alle Geschäfte, die er im Jahre abzumachen hat, noch in der Erinnerung zu behalten, geht über alle menschlichen Kräfte. Man müßte das Geschäft aufgeben, wenn eine längere Verjährungszeit stattfinden sollte. Diese Verjährungszeit von 180 Tagen hat das mit allen Gesetzgebungen über Verjährungszeit gemein, daß, wenn sie in dem einen Falle paßt, sie in einem andern geradezu schädlich werden muß. Wenn nämlich ein Zeitraum von 180 Tagen angenommen wird, um einen Regreß zu veranstalten, und ich nehme am 179. Tage meinen Regreß an den Vormann, so habe ich mein Gutes bei dem Regreß gewonnen, aber mein Nachmann hat eo ipso seine Verjährungszeit verloren. Das ist der wichtige Punkt, der uns bei dem Hauptwerke schon in der zweiten Kammer sehr beschäftigte. Man erkannte, daß, wenn man eine allgemeine Verjährungszeit für alle Wechselklagen setzen wollte, der volle Gebrauch, den ein Inhaber von dem ganzen Umfange dieser Zeit machen würde, dem Einlösenden seine Wechselklagen gegen die Vertreter — d. i. den weitem Regreß — vereiteln und verkümmern müßte. Und da ist die Idee aufgekomen, überhaupt einen Zeitraum von 30 Tagen festzusetzen, der von der gegebenen Verjährungszeit in Abzug gebracht werden soll und bis zu welchem allein gegen die Indossanten Regreß genommen werden kann. Man sah wohl ein, daß der erste Regreßnehmer nicht die volle Verjährungszeit für seine Klage haben dürfe, weil sonst der Beklagte ein nach allen Seiten hin verjährtes Papier einlösen würde. Sie sehen jedoch, auch hiermit läßt sich etwas Vollen detes nicht aufstellen; denn z. B. wenn auf dem Wechsel vier Indossanten sind, und ich nehme am 150. Tage Regreß auf meinen unmittelbaren Vormann, so behält dieser zwar 30 Tage zu Anstellung der Regreßklage, aber es stellt sich ein Verlangen nach anderweit 30 Tagen heraus, damit dieser Vormann seinen Vormann angreifen könne, sonst sind diese 30 Tage für die übrigen frühern Interessenten nutzlos da. Dies ist eine Klippe, über welche nicht wegzukommen ist, selbst wo ein Regreß vorliegt, der im Lande selbst fortgestellt werden soll. Die größte Schwierigkeit bei der Gesetzgebung ist aber die Rücksicht auf das Ausland, da wir darauf Rücksicht nehmen müssen, daß auch von einem sächsischen Unterthanen der Regreß im Auslande genommen werden soll. Jede Regierung hat sich hier die Frage zu beantworten, wie man das Inland gegen das Ausland zu stellen habe. Die sächsische Regierung, in der Ueberzeugung, daß in jedem Falle die Verjährungsfrage nach einem Princip beurtheilt werden müsse, hat proponirt, die Verjährung soll sich nach dem Orte richten, wohin der Wechsel gezogen ist, d. h. wo er bezahlt werden soll. Die Idee, die hier zu Grunde liegt, ist keine andere, als für jeden gegebenen Fall eine gesetzliche Beziehung zu statuiren, die dem Inländer zu statten kommen müsse, wenn er weiter regredirt, und da wäre wenigstens das erschöpft, daß wir nicht in den Fall kommen können, den In-

länder anzuhalten, zu rembourfiren, wo er durch das sächsische Gesetz abgehalten würde, seinen weitem Regreß auf seine Vormänner zu nehmen. Von dieser Seite möchte die Sache empfohlen werden können, aber auch noch von einer andern Seite. Seiten der Deputation hat man eingewendet, daß es wohl nicht anzunehmen sei, daß der Ort, wohin der Wechsel gezogen ist, zu beachten sei, man müsse vielmehr einen andern Ort festsetzen, wenn man einmal zu einer solchen Bestimmung gelangen wollte. Es läge vielleicht nicht so viel daran, auf welchen Ort man seinen Beschluß hier faßte; man könnte sagen: der Ort der Ausstellung, oder der Ort, wo der Bezogene wohnt. Auch diese Orte stehen auf der Wahl. Aber erstlich liegt in vielen Fällen beim Ziehen auf einen bestimmten Ort eine Art von Compromiß zu Grunde. Man unterwirft sich schon sonst in vielen Beziehungen den Bestimmungen des Ortes, wo der Wechsel zahlbar ist. Jedenfalls aber tritt ein Umstand besonders hervor, nämlich an dem Orte, wo der Wechsel zahlbar ist, tritt die Bestimmung des Tages ein, von welchem aus die Verjährung zu rechnen ist. Also wäre es auch in dieser Beziehung schicklich, von dem Orte zu sprechen, wo der Wechsel gezahlt werden soll, weil durch das Gesetz des Ortes der Moment bestimmt wird, von dem aus die Verjährung beginnt. Seiten Sr. Excellenz ist schon in der zweiten Kammer noch ein anderer Umstand hervorgehoben worden, der besondere Berücksichtigung verdient. Nämlich es werden mitunter Wechsel gezogen auf Personen, die der kaufmännischen Welt ganz unbekannt und bloß dem Aussteller bekannt sind. Diese Wechsel können auf Personen gezogen werden, die in der Türkei und in andern von uns entfernten Staaten zu Hause sind, sie werden acceptirt von diesen Leuten, aber sie werden nicht dorthin gezogen, wo die Acceptanten wohnen, sondern man wählt einen andern Platz, wohin sie domicillirt werden, sie laufen unter Garantie des Ausstellers und des betreffenden Indossanten, aber als eigentlicher Zahler erscheint der Mann, der am Orte des Domicils angewiesen ist, zu bezahlen. Wir haben also keinen türkischen Wechsel zu betrachten, sondern einen Wiener Wechsel; denn wiewohl ein Türke bezogen ist, so ist der Wechsel demungeachtet in Wien zahlbar, und kein Mensch wird Bedenken tragen, ihn als Wiener Wechsel zu betrachten. Also auch in dieser Beziehung ist es rathlich, den Ort, wo der Wechsel zahlbar ist, als den anzunehmen, nach welchem die Verjährungsfrage überhaupt beurtheilt werden muß. Es ist nun freilich bei der Sache dem Zufall viel anheimgegeben, wenn der Paragraph so stehen bleibt, wie ihn die Regierung vorschreibt; denn der Paragraph bezieht sich zwar zunächst auf das, was wir kennen, er wird aber auch bezogen werden müssen auf das, was wir noch nicht kennen. Denn wir statuiren, daß die Verjährungsfrage in Zukunft nach Gesetzen in Sachen beantwortet werden muß, die noch nicht gegeben sind. Das kann aber der Sache wohl keinen Eintrag thun. Seiten der Deputation hat man es allerdings als Bedürfnis anerkannt, daß die Vereinigung mit andern Staaten, ein allgemeines Einverständnis entweder über die Bestimmung wegen der